

Eichmann, E., und Mörsdorf, K., *Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Iuris Canonici*. Bd. I: Einleitung, Allgemeiner Teil und Personenrecht. — Bd. II: Sachenrecht. — Bd. III: Prozeß- und Strafrecht. 6. Aufl., gr. 8° (528 u. 503 u. 504 S.) Paderborn 1949—1950, Schöningh. DM 18.— u. 18.— u. 20.—

Das Werk will, wie in den früheren Auflagen, als Lehrbuch des Kirchenrechts den Theologiestudenten begreiflich machen, daß kirchliche Rechtsordnung und sakramentales Leben der Kirche in einer tiefgründigen Einheit verbunden sind (6). Dieses Anliegen ist zweifellos gerade in der vollständig neuen Bearbeitung durch M. in hohem Maße verwirklicht worden. Im Unterschied zu der üblichen Kommentierung der Canones des CIC werden die Einzelvorschriften aus einem größeren Zusammenhang heraus verständlich gemacht. Das gilt vor allem von den allgemeinen Normen, von der Einleitung zum Personen- und Prozeßrecht, von der Entwicklung der kirchlichen Gewaltenlehre und vom allgemeinen Strafrecht. Dabei werden auch der kirchenrechtsgeschichtliche Hintergrund und das deutsche Staatskirchenrecht der Gegenwart kurz, aber in den wesentlichen Zügen berücksichtigt.

M. hat das Werk nicht nur sachlich übersichtlicher gegliedert, sondern auch im Schriftbild und durch stärkere Eindeutigung kanonistischer Fachausdrücke lesbarer gestaltet. Das Anliegen dieser sprachlichen Arbeit sei ebenso anerkannt wie viele glückliche Erfolge. Die Nachteile sind dafür in Kauf genommen: Manche Fachausdrücke haben geschichtlich einen festumrissenen Inhalt bekommen und sind als solche in die gesamte Fachliteratur eingegangen. Sie lassen sich im Deutschen nicht durch einen gleich prägnanten Ausdruck wiedergeben, so daß der Gebrauch des Lehrbuches zum mindesten für Ausländer erschwert wird. Der deutsche Student kommt in Gefahr, mit der Sprache des CIC und der römischen Behörden sowie anderer kanonistischer Fachliteratur nicht mehr genügend vertraut zu werden.

Einige Hinweise und Wünsche zu Einzelfragen:

Can. 588 besagt nicht, daß die Leitung eines klösterlichen Studienhauses in den Händen des Spirituals liegt (I, 484), sondern nur, daß die jungen Ordensleute während der ganzen Studienzeit der besonderen Sorge des Spirituals anvertraut sind. Bei der Notentlassung gemäß can. 668 braucht in exemten Klerikerorden nach der begründeten Ansicht mancher Kanonisten der *höhere* Obere, im Unterschied zum Hausobern, nicht die Zustimmung seines Rates einzuholen (vgl. I, 511). Das scheint der Gesetzestext selbst, verglichen mit can. 653, nahezulegen. Über die heute so zeitgemäßen, von Pius XII. in seiner Apostolischen Konstitution „*Provida mater Ecclesia*“ vom 2. 2. 1947 gutgeheißenen Säkularinstitute hätte man gern etwas Ausführliches gesehen, ebenso über die Diskussion der Grundfrage der Ordensprofeß. In der Kontroverse über den streng richterlichen oder nur hoheitlichen Charakter der sakramentalen Losprechung entscheidet sich M. für das letztere. Der auf dem Konzil von Trient definierte „*actus iudicialis*“ sei nicht aus dem Sprachverhältnis unserer Zeit zu werten, denn „*iudex*“ habe damals noch den weiteren Wortsinn von Träger hoheitlicher Gewalt (*iurisdictio*) gehabt (II, 70). Die Beweisführung hat uns nicht überzeugt. Auch der CIC spricht in Can. 870 noch von der „*iudicialis absolutio*“.

In bezug auf die Zuständigkeit des Staates, auch für Getaufte trennende Ehehindernisse aufzustellen, ist M. der Ansicht, daß ihm auf Grund von Can. 1038 § 2 die Befugnis dazu nicht abgesprochen werden kann, da der Vorbehalt zugunsten der höchsten kirchlichen Autorität nur für den kirchlichen Bereich gemeint sei. Lehramtlich sei bisher noch nicht festgelegt worden, daß die Kirche allein ein eigenes Recht zur Einführung wie zur Befreiung von Ehehindernissen habe und dem Staate ein gleiches Recht nicht zukomme. Das Fehlen einer entsprechenden Entscheidung sei wohl darin begründet, daß die Frage, worin Materie und Form des Ehesakramentes bestehen, noch nicht sicher geklärt sei. M. selbst möchte im Vertragsabschluß die Form und in der Befähigung zum Vertragsabschluß die Materie des Sakramentes sehen, und zwar in der naturrechtlichen Befähigung die *materia remota* und in der

kirchenrechtlichen die *materia proxima*. Dadurch sei die Möglichkeit gegeben, der staatlichen Gewalt hinsichtlich der naturrechtlichen Befähigung ein gewisses Mitbestimmungsrecht in der Aufstellung von trennenden Ehehindernissen auch für Getaufte einzuräumen, allerdings unter der Voraussetzung, daß die staatlichen Ehehindernisse zum wenigsten dem natürlichen Recht nicht widersprechen. Dabei ist der Staat nach ihm nicht darauf beschränkt, die naturrechtlichen Hindernisse für seinen Bereich näher zu bestimmen; er kann auch positiv-rechtliche Hindernisse aufstellen, wie es ihm vom CIC bezüglich des Ehehindernisses der gesetzlichen Verwandtschaft ausdrücklich zuerkannt wird, ohne ihm allerdings damit grundsätzlich ein Recht einzuräumen (148 f.).

Es ist schwer einzusehen, wie diese Auffassung sich mit Can. 1038 in Einklang bringen läßt, der in § 1 betont, daß es ausschließlich Sache der höchsten kirchlichen Autorität ist, authentisch zu erklären, wann das göttliche Recht die Ehe verbietet oder ungültig macht, und in § 2 hinzufügt, daß derselben höchsten Autorität ausschließlich (*privative*) das Recht zukommt, andere verbietende oder trennende Ehehindernisse für Getaufte durch ein allgemeines oder begrenztes Gesetz aufzustellen. Damit stimmt auch Can. 1960 überein, der betont, daß die Ehefälle unter Getauften *iure proprio et exclusivo* vor den kirchlichen Richter gehören. M. beruft sich auf Can. 1040, nach dem keiner außer dem Papst die verbietenden bzw. trennenden Ehehindernisse kirchlichen Rechts abschaffen, einschränken oder von ihnen dispensieren kann, wenn er nicht durch das allgemeine Recht oder durch ein besonderes Indult vom Apostolischen Stuhl die Vollmacht dazu erhalten hat, und schließt daraus, daß dem Staate die Dispensvollmacht von verbietenden oder trennenden Ehehindernissen staatlichen Rechts nicht abgesprochen werde. Aber hier kann die Betonung der Dispensierbarkeit von Ehehindernissen kirchlichen Rechts nur in Abhebung von den nicht dispensierbaren Hindernissen des göttlichen Rechts, nicht von dispensierbaren des staatlichen Rechts, gemeint sein. Aus der Tatsache, daß die Kirche das Ehehindernis der gesetzlichen Verwandtschaft in dem Umfange bestehen läßt, in dem es jeweils vom Staate aufgestellt ist, folgt nicht, daß sie dem Staate grundsätzlich das Recht zuerkennt, auch für Getaufte Ehehindernisse aufzustellen. Das Recht zur Aufstellung solcher Hindernisse kann u. E. auch nicht aus dem naturrechtlich richtig verstandenen „Gemeinwohl“ hergeleitet werden.

Das Buch ist zweifellos gerade in seiner Neugestaltung durch M. ein Werk, das über das deutsche Sprachgebiet hinaus in der gesamten kanonistischen Literatur einen hervorragenden Platz einnimmt. J. B. Hirschmann S. J.

Bibliotheca Missionum. Begonnen von R. Streit O. M. I., fortgesetzt von J. Dindinger O. M. I. (Veröffentlichungen des Instituts für missionswissenschaftliche Forschung). 15. u. 16. Band: *Afrikanische Missionsliteratur 1053—1599; 1600—1699*. gr. 8° (XIII, 14*—21*, 719 S.; XII, 13*—21*, 978 S.) Freiburg 1951 u. 1952, Herder. DM 40.— u. 55.—

Es ist ein Zeichen von kühnem Optimismus und eiserner Entschlossenheit, wenn in einer Zeit, die der Forschung und Publikation so wenig günstig ist, wie es die letzten Jahre waren, dieses Standardwerk mit den ersten Bdn. über Afrika weitergeführt wird. Doppelt anzuerkennen bei den schweren Schicksalsschlägen, die der Krieg dem ganzen Unternehmen durch den Verlust von drei Bänden bereitet hatte. Die *Bibl. Miss.* ist zu weltbekannt, als daß sie einer Empfehlung bedürfte. Gewiß ist ein solcher Band kein „Lesebuch“, aber es wird doch manchem so ergehen, wie es dem Rezensenten ergangen ist: Man blättert zunächst einmal voll Ehrfurcht in dem gewaltigen Magazin des Wissens herum, wird aber schon bald so gefesselt, daß man mit Spannung die (oft ausführlichen) Regesten und die kritischen Erklärungen liest, die in vieler Beziehung so aufschlußreichen Bischofslisten betrachtet und die Übersichten über das Schrifttum, das bis in die kleinsten auch weniger bedeutenden Zeitschriftenartikel verzeichnet und vielfach in genauer Inhaltsübersicht wiedergegeben ist, überblickt.— Die Einleitung des 15. Bds. gibt zunächst Nachricht über Stand des